

S T A T U T E N

d e s



K a r a t e - d o j o
K y o k u j i t s u

L a u p e n

M a i 2 0 2 6

Karate-dojo Kyokujitsu Laupen
gegründet im April 1986
von
Alexander Büchel
und
Peter Kobel

Klubgründung: 13. Januar 1993

S T A T U T E N

I Name und Sitz

Art. 1

- | | | |
|---|---|---------------|
| 1 | Das «Karate-dojo Kyokujitsu Laupen», weiter als «KCL» genannt, ehemals «Shotokan Karate-do International Laupen (SKIL)», untersteht dem «Shotokan Karate-do International Swiss Federation» – nachstehend SKISF genannt. KCL besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Laupen. | Name und Sitz |
|---|---|---------------|

II Zweck

Art. 2

- | | | |
|---|--|-------|
| 1 | Der KCL bezweckt die praktische Pflege und Förderung des Karate-do. | Zweck |
| 2 | Der KCL betreibt Karate-do nach den Richtlinien des SKISF. | |
| 3 | Der KCL ist politisch und konfessionell neutral. | |
| 4 | Als Mitglied des SKISF untersteht der KCL der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie der Stiftung Schweizer Sportgericht. | |
| 5 | Die Mitglieder des KCL betreiben faires Karate. Sie enthalten sich jeder Form der unerlaubten Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften des KCL, der zuständigen Dachverbände sowie das Ethik-Statut von Swiss Olympic. | |

III Mitgliedschaft

Art. 3

- | | | |
|---|---------------------------------|----------------------------|
| 1 | Der KCL ist Mitglied des SKISF. | Mitgliedschaft des Vereins |
|---|---------------------------------|----------------------------|

IV Mitglieder

Art. 4

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | Aktivmitglieder, nachfolgend «Mitglieder» genannt, können alle Einzelpersonen werden, die keinem anderen schweizerischen Karateverband angehören. | Voraussetzung
der Mitglied-
schaft |
| 2 | Passivmitglieder können alle Einzelpersonen werden, die sich für den KCL interessieren und sich finanziell beteiligen möchten | |

Art. 5

- | | | |
|---|--|-----------------------------------|
| 1 | Ehrenmitglieder können diejenigen Personen werden, die sich um den KCL in besonderer Weise verdient gemacht haben. | Ernennung von
Ehrenmitgliedern |
| 2 | Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen. | |
| 3 | Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. | |

Art. 6

- | | | |
|---|---|-------------------------------|
| 1 | Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand beenden. Diese kann per Post (physisch oder digital) mit Einschreiben oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung eingereicht werden. | Beendigung der Mitgliedschaft |
| | - Die Austrittserklärung muss bis spätestens am 1. Dezember oder 1. Juni des jeweiligen Jahres beim Vorstand eingegangen sein. | |
| 2 | Verpasst ein Mitglied einen ordentlichen Austrittstermin, bleibt es bis zum nächsten ordentlichen Austrittsdatum an die Mitgliedschaft gebunden. | |

Art. 7

- | | | |
|---|--|---------------------------|
| 1 | Der Vorstand kann, nach Rücksprache mit der TK, den Ausschluss einzelner Mitglieder verfügen, sofern diese: | Ausschluss aus dem Verein |
| | - gegen die Statuten verstossen haben,
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen sind,
- an gewalttätigen Ausschreitungen in der Öffentlichkeit beteiligt waren,
- die Interessen des KCL oder den Trainingsablauf erheblich gestört haben, oder
- finanzielles oder materielles Eigentum des KCL entwendet oder veruntreut haben. | |
| 2 | Vor dem Entscheid ist dem betroffenen Mitglied schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innert 10 Tagen zu geben. | |
| 3 | Der begründete Ausschlussentscheid ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. | |
| 4 | Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich (physisch oder digital) Rekurs an die Generalversammlung erheben. | |
| 5 | Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. | |
| 6 | Bis zum Entscheid ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. | |

Art. 8

Die Mitglieder des KCL haben folgende Pflichten:

Rechte und
Pflichten

- | | | |
|---|--|----------------------------|
| 1 | Bezahlung der Semesterbeiträge, | Beiträge |
| 2 | Verfügen über einen gültigen SKISF-Pass und eine gültige Lizenzmarke, | Pass und Lizenz-
marken |
| 3 | Befolgen der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung sowie aktive Mitarbeit an der Erreichung der Vereinsziele, | |
| 4 | Keinem anderen Karateverband beizutreten. | |
| 5 | Die Teilnahme an Turnieren anderer Verbände bedarf der ausdrücklichen Bewilligung der TK des SKISF. Das Gesuch ist über die Dojoleiterin oder den Dojoleiter einzureichen. | Turniere |

V Vereinsorgane

Art. 9

Die Organe des KCL sind:

Organe

- 1 die Generalversammlung
- 2 der Vorstand
- 3 die Technische Kommission (TK)
- 4 die Rechnungsrevisoren

VI Generalversammlung

Art. 10

- 1 Oberstes Organ des KCL ist die Generalversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern des KCL. Generalver-
sammlung
- 2 In ihre Zuständigkeit fallen: Zuständigkeit
 - a Genehmigung des Protokolls der letzten Generalver-
sammlung
 - b Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin
oder des Präsidenten sowie der Dojoleiterin oder des
Dojoleiters.
 - c Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
für das kommende Rechnungsjahr
 - d Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e Wahlen/ Wiederwahlen:
 - Präsidentin/Präsident
 - Vizepräsidentin/Vizepräsident
 - Kassiererin/Kassier
 - zwei Rechnungsrevisoren
 - weitere Vorstandsmitglieder
 - h Revision der Statuten
 - i Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k Auflösung des Vereins

Art. 11

- | | | |
|---|--|------------------|
| 1 | Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. | Beschlussfassung |
| 2 | Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. | |
| 3 | Der Beschluss über die Auflösung des KCL erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. | |
| 4 | Wird in den Fällen gemäss Abs. 2 und 3 das erforderliche Quorum nicht erreicht, muss innert 30 Tagen eine neue Generalversammlung einberufen werden. Diese ist bei Erreichen der jeweiligen Zweidrittel- bzw. Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder. | |
| 5 | In allen übrigen Fällen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende. | |
| 6 | Der Vorstand entscheidet über das Abstimmungsverfahren. | |

Art. 12

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat an der Generalversammlung ein Stimmrecht. | Stimmrecht |
| 2 | Stimmen können weder schriftlich abgegeben noch delegiert werden. | |

Art. 13

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. | Verfahren |
| 2 | Die Einladung zur Generalversammlung inklusive Traktandenliste ist mindestens einen Monat vor der Generalversammlung durch die Präsidentin oder den Präsidenten an alle stimmberechtigten Mitglieder zu versenden. | Einladung |
| 3 | Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, in deren oder dessen Abwesenheit von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, geleitet. | |
| 4 | Es dürfen nur Geschäfte behandelt werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge sind bis spätestens am 1. Februar per Post oder per E-Mail (physisch oder digital) an den Vorstand zu richten. Geschäfte, die während der Generalversammlung eingebracht werden, können wenn möglich am Schluss der Versammlung behandelt werden. | |
| 5 | Ausserordentliche Generalversammlungen müssen einberufen werden:

a wenn der Vorstand es für nötig erachtet, oder

b wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. | Ausserordentliche General-
versammlung |
| 6 | Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. | |

VII Vorstand

Art. 14

- | | | |
|---|--|----------------------|
| 1 | Der Vorstand besteht aus: <ul style="list-style-type: none">- der Präsidentin/dem Präsidenten- der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten- der Kassierin/dem Kassier- der Dojoleiterin/dem Dojoleiter- einem bis drei weiteren Aktivmitgliedern | Zusammen-
setzung |
| 2 | Die Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt grundsätzlich nach Abschluss der Generalversammlung. | Amtsdauer |
| 3 | Der Vorstand kann zusätzliche Aktivmitglieder ohne Genehmigung der Generalversammlung selbstständig in den Vorstand einbeziehen. | |
| 4 | Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode zurück, bestimmt es in Zusammenarbeit mit dem Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung eine geeignete Nachfolgerin oder einen geeigneten Nachfolger. | Ersatzwahlen |
| 5 | Die Präsidentin oder der Präsident darf nicht gleichzeitig das Amt der Dojoleiterin oder des Dojoleiters innehaben. | |
| 6 | Vorstandsmitglieder werden rechtlich wie ordentliche Klubmitglieder behandelt. | |
| 7 | Im Vorstand sollen die Geschlechter möglichst ausgewogen vertreten sein. | |
| 8 | Fügt ein Vorstandsmitglied den Interessen des KCL Schaden zu, so wird es sofort aus dem KCL ausgeschlossen. Der Vorstand bestimmt bis zur nächsten Generalversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. | |
| 9 | Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des KCL aus. | |

- 10 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 11 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- 12 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 13 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 15

- | | | |
|---|--|--------------------------|
| 1 | Der Vorstand ist für die Wahrung und Förderung der Interessen des KCL zuständig. | Aufgaben und Kompetenzen |
| 2 | In Zusammenarbeit mit der TK bestimmt der Vorstand den Beginn der Anfängerkurse. | |

Art. 16

- | | | |
|---|---|------------------|
| 1 | Der Vorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, bei deren oder dessen Abwesenheit von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, einberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss innert vier Wochen eine Sitzung einberufen werden. | Beschlussfassung |
| 2 | Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. | |
| 3 | Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. | |

- 4 Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- 5 Beschlüsse, die den KCL betreffen, können nur an Vorstandssitzungen getroffen werden.

Art. 17

- 1 Die Kassiererin oder der Kassier ist bis zu einem Betrag von CHF 1'500.– zur Einzelunterschrift berechtigt. Unterschriftsberechtigung
- 2 Bei höheren Beträgen ist die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten, in deren oder dessen Abwesenheit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, einzuholen.

Art. 18

- 1 Das Pflichtenheft des Vorstandes muss von diesem akzeptiert und umgesetzt werden. Änderungen können jederzeit mit absoluter Mehrheit des Vorstandes beschlossen werden. Pflichtenheft des Vorstandes

VIII Technische Kommission (TK)

Art. 19

- 1 Die TK besteht aus der Dojoleiterin oder dem Dojoleiter (Cheftrainerin/Cheftrainer) sowie Trainerinnen und Trainern des KCL. Der Dojoleiter entscheidet über die Zusammenstellung der TK. Zusammensetzung
- 2 Die Dojoleiterin oder der Dojoleiter ist Präsidentin oder Präsident der TK und von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.
- 3 Die Amtsdauer der Mitglieder der TK ist unbeschränkt. Amtsdauer
- 4 Die Dojoleiterin oder der Dojoleiter ernennt weitere Trainerinnen und Trainer.
- 5 Benötigt die TK finanzielle Mittel, so ist dies dem Vorstand zu melden und von diesem zu bewilligen. Geldmittel

Art. 20

- | | | |
|---|--|------------------------|
| 1 | Die TK entscheidet in allen Fragen, die das Karate-do-Training innerhalb des KCL betreffen. | Aufgaben und Pflichten |
| 2 | Die TK erstellt insbesondere das Trainingsprogramm, sorgt für dessen Durchführung und überwacht die Schulung im Allgemeinen. | |
| 3 | Die TK organisiert Lehrgänge und Spezialtrainings. | |
| 4 | Die Dojoleiter/-in bestimmt, wann ein Mitglied eine Prüfung absolvieren darf. | |
| 5 | Die TK bestimmt die Turnierteilnehmenden und überwacht deren Vorbereitung. | |
| 6 | Die TK ist für die Einhaltung des technischen Reglementes des SKISF verantwortlich. | |

IX Rechnungsrevisoren

Art. 21

- | | | |
|---|---|----------------------------|
| 1 | Es sind stets zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren im Amt. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine neue Rechnungsrevisorin oder einen neuen Rechnungsrevisor für eine Amtsperiode von zwei Jahren, sodass jeweils nur eine Person neu ins Amt tritt und Kontinuität gewährleistet ist. | Ernennung und
Amtsdauer |
| 2 | Eine Rechnungsrevisorin oder ein Rechnungsrevisor ist nur für eine Amtsperiode wählbar. Nach einer ausgesetzten Amtsperiode ist eine erneute Wahl möglich. | Wählbarkeit |

Art. 22

- | | | |
|---|--|---------------------------|
| 1 | Die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren überprüfen einmal jährlich die Buchführung des KCL. | Aufgaben und
Pflichten |
| 2 | Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. | |
| 3 | Der Generalversammlung ist jährlich ein schriftlicher Revisionsbericht vorzulegen. | |

X Spezialkommissionen

Art. 23

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1 | Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand eine oder mehrere Spezialkommissionen einsetzen. | Bildung |
| 2 | Der Vorstand definiert die Aufgaben und Kompetenzen jeder Spezialkommission. | Aufgaben |
| 3 | Jede Spezialkommission ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig und hat diesen regelmässig über ihre Aktivitäten und Fortschritte zu informieren. | Verantwortlichkeit |
| 4 | Der Vorstand muss in jeder Spezialkommission durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. | |

XII Finanzen

Art. 24

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1 | Die Einnahmen des KCL setzen sich aus folgenden Quellen zusammen:
a Beiträge der Mitglieder
b Verkauf von Material
c Beiträge von Sponsoren
d Beiträge von Passivmitgliedern | Einnahmen |
| 2 | Für die Akquisition von Sponsoren sind der Vorstand und die TK gemeinsam verantwortlich. Für diese Aufgabe kann eine Spezialkommission eingesetzt werden. | Sponsoren |
| 3 | Die Kassiererin oder der Kassier ist verantwortlich für die Überwachung der Einnahmen, die Einforderung der geschuldeten Beiträge sowie die Ausgabe von Lizenzmarken. | |
| 4 | Nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten wird der Vorstand beitragsbefreit und die TK entschädigt. | |
| 6 | Der KCL muss wirtschaftlich geführt werden. | |

Art. 25

Bei Auflösung des KCL ist ein allfälliges Vermögen einer Treuhänderin oder einem Treuhänder zur Verwaltung zu übergeben. Kommt innert zehn Jahren keine Neugründung des Vereins zustande, ist das Vermögen dem SKISF zu überweisen.	Vermögens- verwendung bei Auflösung
---	---

Art. 26

Für die Verbindlichkeiten des KCL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	Haftung
---	---------

Diese Statuten ersetzen alle früheren Statuten

KARATE-DOJO KYOKUJITSU LAUPEN

Laupen, 25.05.2026

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Patrick Wermelinger', with a long horizontal stroke extending to the right.

Patrick Wermelinger

Die Vize-Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ariane Zahnd', with a stylized, looped structure.

Ariane Zahnd